

Die Verlegung einer Angestellten-Zulassung nach § 24 Abs. 7 Ärzte-ZV

Am 30.9.2020 hat sich das BSG in seinem Urteil zum Aktenzeichen B 6 KA 18/19 R mit der Frage beschäftigt, ob die Verlegung der Genehmigung einer Anstellung von einem MVZ zu einem anderen MVZ zulässig ist.

Zwar liegt bisher nur der Terminbericht des BSG vor, dennoch lässt sich daraus schon ganz viel entnehmen.

I. Was war der zu entscheidende Sachverhalt?

Zwei formal selbständige Trägergesellschaften betreiben jeweils ein MVZ. Die beiden Trägergesellschaften stehen zu 100 % im Eigentum derselben Dachgesellschaft. Nun sollte die Anstellungsgenehmigung von dem einem MVZ auf das andere MVZ übertragen werden. Während der Zulassungsausschuss dies nicht genehmigte, kam der Berufungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Verlegung der Anstellungsgenehmigung von einem MVZ auf das andere MVZ zulässig sei. Dem trat das SG in seinem Urteil vom [17.04.2019 – S 27 KA 83/18](#) entgegen und vertrat die Auffassung, diese Verlegung sei unzulässig. Das BSG schloss sich der Auffassung des Berufungsausschusses an und hob dadurch die Entscheidung des Sozialgerichtes Hamburg auf.

II. Welche Überlegungen standen für das BSG im Vordergrund?

Die Auffassung des SG, § 24 Abs. 7 Satz 2 Ärzte-ZV gestatte die Verlegung nur, wenn beide MVZ von derselben Betreibergesellschaft getragen werden, nicht aber, wenn zwei rechtlich eigenständige Betreibergesellschaften beteiligt sind, deren Gesellschafter jedoch vollständig identisch sind, war für das BSG nicht überzeugend. Beide Sachverhalte sind jedoch nach Auffassung des BSG gleich zu behandeln.

In der Vergangenheit bis zur Klarstellung der Rechtslage durch das TSVG haben die Zulassungsgremien die Frage, ob jedes MVZ eine eigene, exklusive Betreibergesellschaft benötigt oder ob eine GmbH auch mehrere MVZ betreiben kann, unterschiedlich beurteilt. Die Auffassung des SG hätte vor diesem Hintergrund zur Konsequenz, dass in Zulassungsbezirken, in denen die Gremien schon vor der Klärung der Streitfrage durch den Gesetzgeber die Trägerschaft einer GmbH für mehrere MVZ gestattet haben, die Sitzverlegung möglich ist, in den anderen Bezirken jedoch nicht. Für eine solche Differenzierung sind keine im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs. 1 GG tragfähigen Gründe vorhanden und entspräche auch nicht der Intention des Gesetzgebers, meint das BSG.

Aus der Pressemitteilung lässt sich allerdings nicht entnehmen, ob die Gleichbehandlung auch bei einer Teilidentität der Gesellschafter gilt. Hierzu bleibt abzuwarten, ob sich das BSG dazu in den schriftlichen Gründen äußert.

Weiter hat das BSG in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass die Ärzte-ZV überarbeitungsbedürftig ist. Aus der Pressemitteilung ist zu entnehmen, dass für alle Entscheidungen der Zulassungsgremien, die Einfluss auf den Status des Arztes bzw. des MVZ haben, eine Regelung in der Ärzte-ZV nach Meinung des Gerichtes unzulässig sei, und diese Regelungen vielmehr im SGB V getroffen werden müssten. Die praktischen Konsequenzen daraus können jedoch erst dann dargestellt werden, wenn die Entscheidung mit den Gründen vorliegt. Schon jetzt ist allerdings zu erwarten, dass hier wieder eine Reform des Leistungserbringerrechts kommt – als ob wir nicht schon genug Reformen in dieser Legislaturperiode hatten.

III. Welche Konsequenzen hat das für die Zukunft bei den Zulassungsgremien?

Bisher konnte in den KV-Bezirken, wo zwingend für jedes MVZ eine eigene Trägergesellschaft gegründet werden musste, die Anstellungs-Genehmigung nicht verlegt werden. Das hat sich durch die Entscheidung des BSG nunmehr zum Positiven verändert. Damit stellen sich die Fragen der Fusion der Gesellschaften nicht mehr, um eine Sitzverlegung zu ermöglichen. Im Übrigen tritt man bei den Zulassungsgremien im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss von zwei Gesellschaften eine Reihe von Fragen bzw. Problemen los, die dann erst nach mindestens 5 Jahren vom BSG beantwortet werden.

§ 24 Abs. 7 Ärzte-ZV:

Der Zulassungsausschuss darf den Antrag eines Vertragsarztes auf Verlegung seines Vertragsarztsitzes nur genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt für die Verlegung einer genehmigten Anstellung.

Im vorliegenden Fall war nicht die Frage mit zu verhandeln, ob Gründe der vertragsärztlichen Versorgung der Verlegung der Angestellten-Zulassung entgegenstehen könnten, zumindest sagt die Pressemitteilung dazu nichts. Zur Erinnerung: Nach § 24 Abs. 7 Satz 1 Ärzte-ZV darf ein Sitz nur verlegt werden, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Dazu hatte das BSG bereits in seiner Entscheidung vom [03.08.2016 – B 6 KA 31/15 R](#) entschieden, dass geprüft werden muss, ob es durch die Verlegung am bisherigen Standort zu Versorgungsengpässen kommt. Ferner ist zu prüfen, wie die Versorgung bei dem geplanten Standort konkret aussieht. Wenn durch die Verlegung die Versorgung der Patienten am neuen Standort stärker verbessert wird als die Versorgung am jetzigen Standort verschlechtert wird, dann ist die Verlegung zu genehmigen. An dieser Prüfung ändert die Entscheidung vom 30.09.2020 nichts.

Autor

Rechtsanwalt Jörn Schroeder-Printzen

☎ 030 – 200 954 935 | schroeder-printzen@rpmed.de